

**Rede
von**

Kathrin Wahlmann, MdL

zu TOP Nr. 27

Erste Beratung

**Kein Fahrverbot als eigenständige Sanktion bei
allgemeiner Kriminalität**

Antrag der Fraktion der FDP – Drs. 17/7271

während der Plenarsitzung vom 03.02.2017
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen von der FDP-Fraktion:

wenn man sich Ihren Entschließungsantrag anguckt, muss man leider sagen: Da hätte man mehr draus machen können. Fahrverbote als Nebenstrafe jetzt für alle Deliktsarten – auch ohne Bezug zum Straßenverkehr. Also auch für Diebstahl, Betrug, Körperverletzung.

Das Thema ist aktuell, es wird auf Bundesebene beraten, der Verkehrsgerichtstag in Goslar hat sich letzte Woche damit befasst, die Vertretungen der Anwaltschaft, der Richterbund, die Polizei, die Automobilvereine und weitere Verbände haben öffentlich dazu Stellung genommen. Das Thema ist populär, es erscheint einfach, so gut wie jeder hat eine Meinung dazu.

Warum legen Sie uns hier also nur so ein dünnes Gerippe von Entschließungsantrag vor?

Hintergrund des Antrags ist doch wohl ganz offensichtlich der, dass Sie die Regierungsfractionen hier im Landtag damit in eine Zwickmühle bringen wollen:

Entscheiden wir anders als unser Bundesjustizminister Heiko Maas – der übrigens ein sehr guter Justizminister ist?

Entscheiden die Grünen in Niedersachsen anders als die Grünen auf Bundesebene?

Streiten wir uns hier untereinander?

Nein, das tun wir nicht. Ihr Versuch, einen Keil zwischen uns zu treiben, ist durchsichtig und im Übrigen erfolglos. Ich kann Ihnen sagen: Die rot-grünen Reihen waren die letzten vier Jahre fest geschlossen und sie bleiben auch fest geschlossen!

In der Sache gibt es durchaus gute Argumente für beide Seiten:
Mit dem Fahrverbot als Nebenstrafe für Straftaten jeglicher Art will die Bundesregierung auch die Täter erreichen, die sich von einer Geldstrafe alleine nicht beeindrucken lassen. Ja, es gibt tatsächlich Straftäter, vor allem Heranwachsende, die die Geldstrafe von Mama und Papa bezahlen lassen. Die trifft man mit einem Fahrverbot weit härter – gerade Jungtäter, für die der Führerschein und das eigene Auto noch eine große Sache sind und die das brauchen, um sich bei ihren Freunden zu produzieren.

Es gibt einen kurzen Artikel in der ZRP 2010 von einem gewissen Herrn Busemann, der vom Fahrverbot als „Denkzettel- oder Besinnungsmaßnahme“ spricht. Das ist nicht von der Hand zu weisen – einen Denkzettel verpasst man jungen Straftätern mit einem Fahrverbot bestimmt. Ob sie dadurch jedoch zur Besinnung kommen, ist individuell sicher unterschiedlich. Das ist bei Geldstrafen und Freiheitsstrafen aber leider auch so.

Die besonders reichen Straftäter, bei denen manche davon ausgehen, dass sie sich durch eine Geldstrafe nicht beeindrucken lassen, trifft man mit dem Fahrverbot übrigens nicht. Denn wer sich schon von einer Geldstrafe, die bei einer maximalen Tagessatzhöhe von 30.000 Euro insgesamt über 10 Millionen betragen kann, nicht beeindruckt zeigt, der wird sich bei einem Fahrverbot wohl auch ein Taxi oder einen Fahrer leisten können.

Was jedoch nicht zwangsläufig gegen ein Fahrverbot bei allgemeinen Straftaten spricht, ist der Stadt-Land-Bezug und die unterschiedliche Nutzung des Kfz. Ja, natürlich sind Menschen unterschiedlich stark auf ihr Fahrzeug angewiesen. Wer ländlich wohnt oder wer beruflich oder gesundheitlich auf seinen Führerschein angewiesen ist, den trifft ein Fahrverbot weit härter als jemanden, der mitten in einer Großstadt wohnt und sowieso fast nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt. Aber bei der Urteilsfindung hat das Gericht ohnehin genau abzuwägen, welche Strafe tat- und schuldangemessen ist, inwiefern die Strafe auf den Täter einwirkt, welche Auswirkungen sie voraussichtlich auf sein Leben haben wird und ob und inwiefern sie seiner Resozialisierung dienlich ist. Und ich gehe doch stark davon

aus, dass auch Sie unseren deutschen Richterinnen und Richtern so viel Augenmaß zutrauen, dass sie genau abwägen werden, dass ein Fahrverbot für den Betroffenen aus Groß-Mimmelage eine andere Wirkung hat als ein Fahrverbot für einen Hannoveraner. Wir jedenfalls haben dieses berechnete Vertrauen in die deutsche Justiz!

Was für uns ebenfalls nicht gegen ein Fahrverbot bei allgemeinen Straftaten spricht, ist der fehlende Zusammenhang zwischen Straftat und Strafe. Wir sind nicht der Meinung, dass Straftat und Strafe in jedem Fall in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander stehen müssen.

Das Motto „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ haben wir weit hinter uns gelassen.

Eine Geldstrafe wird nicht nur bei Eigentums- und Vermögensdelikten verhängt und eine Freiheitsstrafe nicht nur bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Ansonsten gäbe es auch gar keine Strafe, die man bei Drogendelikten, Körperverletzungen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verhängen könnte. Gerade diese Delikte sind gute Beispiele dafür, dass ein unmittelbarer Zusammenhang in einem Rechtsstaat nicht in jedem Fall gewollt sein kann.

Zweck der Strafe ist nicht mehr nur Genugtuung oder Vergeltung. Heute geht es auch um Resozialisierung, und es geht um Prävention, es geht darum, die Gesellschaft vor schädlichem Verhalten zu bewahren, und es geht auch um Abschreckung.

Das alles kann man mit der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe erreichen. Es ist aber genauso möglich, andere Strafformen zu finden, die diese Kriterien ebenfalls erfüllen. Nur weil wir Geldstrafe und Freiheitsstrafe als allgemeine Strafen für sämtliche Kriminalitätsformen kennen, heißt das nicht, dass es keine anderen Strafformen geben kann.

Sinnvoll wäre es bei einigen Straftätern zum Beispiel, sie zu gemeinnütziger Arbeit zu verurteilen. Bei manchen würde es schon deshalb zur Resozialisierung – oder auch zur erstmaligen Sozialisierung – beitragen, weil man ihnen damit eine

Tagesstruktur geben und sie an regelmäßige Arbeit gewöhnen würde. Auch das ist derzeit im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen. Damit will ich sagen: Es muss nicht zwangsläufig bei den beiden Strafarten Freiheitsstrafe und Geldstrafe bleiben. Es gibt auch andere denkbare Möglichkeiten.

Ob tatsächlich das Fahrverbot das Mittel der Wahl ist, ist allerdings aus einem anderen Grund äußerst fragwürdig:

Dagegen spricht nämlich, dass es sich hier um eine Spezialsanktion ausschließlich für Inhaber einer Fahrerlaubnis handelt. Das kann zu einer bedenklichen Schieflage zwischen Straftätern mit und ohne Fahrerlaubnis führen. Denn der Gesetzentwurf geht davon aus, dass zukünftig in manchen Fällen sogar auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe verzichtet werden kann, wenn eine Geldstrafe in Kombination mit einem Fahrverbot ausreicht, um auf den Täter einzuwirken. Das wäre aber eine eklatante Benachteiligung von Straftätern ohne Führerschein, denn die würden in einem vergleichbaren Fall eine Freiheitsstrafe kassieren. Das dürfte dem Gleichheitsgebot widersprechen. Und auf gut deutsch: Es ist schlicht und einfach ungerecht.

Außerdem: Warum soll es gerade ein Fahrverbot sein? Wenn man Straftäter dadurch bestrafen will, dass man sie in ihrer Fortbewegungsfreiheit einschränkt, warum dann nicht auch ein Verbot zum Fahrradfahren oder ein Verbot der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel? Nur, dass es das Fahrverbot in anderem Zusammenhang schon gibt, kann alleine kein Grund sein.

Und ist überhaupt die Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit der richtige Weg, um einen Ladendieb zu bestrafen? Warum?

Sie sehen also, man kann eine ganze Menge Argumente dafür und dagegen finden. Ich habe den Eindruck, dass auch quer durch alle Fraktionen jeder dazu eine ganz persönliche Meinung hat.

Wir sind ja in der ersten Beratung und wollen nun mit Ihnen in den Dialog treten und auch das Gespräch mit den Vereinen und Verbänden suchen.

Ich freue mich auf interessante Diskussionen.

Vielen Dank.